



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Verein Amazima
c/o Herr Jürg König
Moosgasse 20c
3305 Iffwil

Referenz
2024.FINSV.368 / 538232 / ac

26. April 2024

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Amazima, Iffwil

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Amazima» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Iffwil.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 1. März 2024 bezweckt der Verein die Unterstützung der in Uganda domizilierten und registrierten Wohltätigkeitsorganisation «Kigezi Orphans Projects», welche sich für die Verbesserung der Bildungschancen und der Lebensbedingungen von verwaisten Kindern in der ugandischen Region Kigezi sowie der dort beheimateten Gemeinschaft einsetzt, insbesondere durch Mobilisierung von finanziellen und personellen Ressourcen für die von dieser Wohltätigkeitsorganisation verfolgten Projektziele und -aktivitäten bei Einzelpersonen und Organisationen in der Schweiz und in anderen Ländern. In Absprache mit der Wohltätigkeitsorganisation «Kigezi Orphans Projects» kann er zudem auch Unterstützungsleistungen für andere Wohltätigkeitsorganisationen erbringen, welche ähnliche Zwecke wie diese verfolgen.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 1. März 2024 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können ihre Tätigkeiten auch im Ausland erbringen. Eine Zweckverfolgung im Allgemeininteresse bedeutet, dass die Leistung der Institution der Allgemeinheit zu Gute kommt bzw. dass unter völliger Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Bei Auslandstätigkeiten gelten höhere Ansprüche in Bezug auf das Vorliegen eines Allgemeininteresses. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Tätigkeiten im Ausland im Allgemeininteresse liegen, wobei darunter das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen ist. D.h. die Tätigkeiten müssen aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden.

Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennützigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins Amazima werden aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert qualifiziert. Der Gesuchsteller trägt mit seiner Tätigkeit zur humanitären und karitativen Hilfe bei und fördert damit das Gemeinwohl. Auch ist der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, genügend geöffnet. Die Voraussetzungen des objektiven Allgemeininteressens sind demnach gegeben.

Gestützt auf Art. 3 der Statuten finanziert sich der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen. Mitgliederbeiträge qualifizieren sich regelmässig nicht als Opfer im steuerrechtlichen Sinne, da die Mitglieder diese nicht freiwillig, sondern gestützt auf eine statutarische Bestimmung entrichten. Die vorliegenden Unterlagen lassen jedoch keine Gegenleistung für die gesprochenen Mitgliederbeiträge erkennen, weshalb ihnen mindestens hälftiger Opfercharakter zuzustehen ist. Die restlichen Einnahmen qualifizieren sich vollumfänglich als finanzielle Opfer. Nebst den finanziellen gilt es stets auch die personellen Opfer zu würdigen. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Demzufolge erfüllt der Verein das Erfordernis der erheblichen Opferbereitschaft. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Auch liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zugute. Der Verein steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 12 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen öffentlichen und gemeinnützigen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aufgrund der kurzen Bestehensdauer erhält der Verein Amazima **eine befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2026**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2024-2026)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der Verein **Amazima**, mit Sitz in Iffwil, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. März 2024** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2026 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Amazima, Iffwil
 - an das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Iffwil
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier
Leiterin



Angela Cartier
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.